

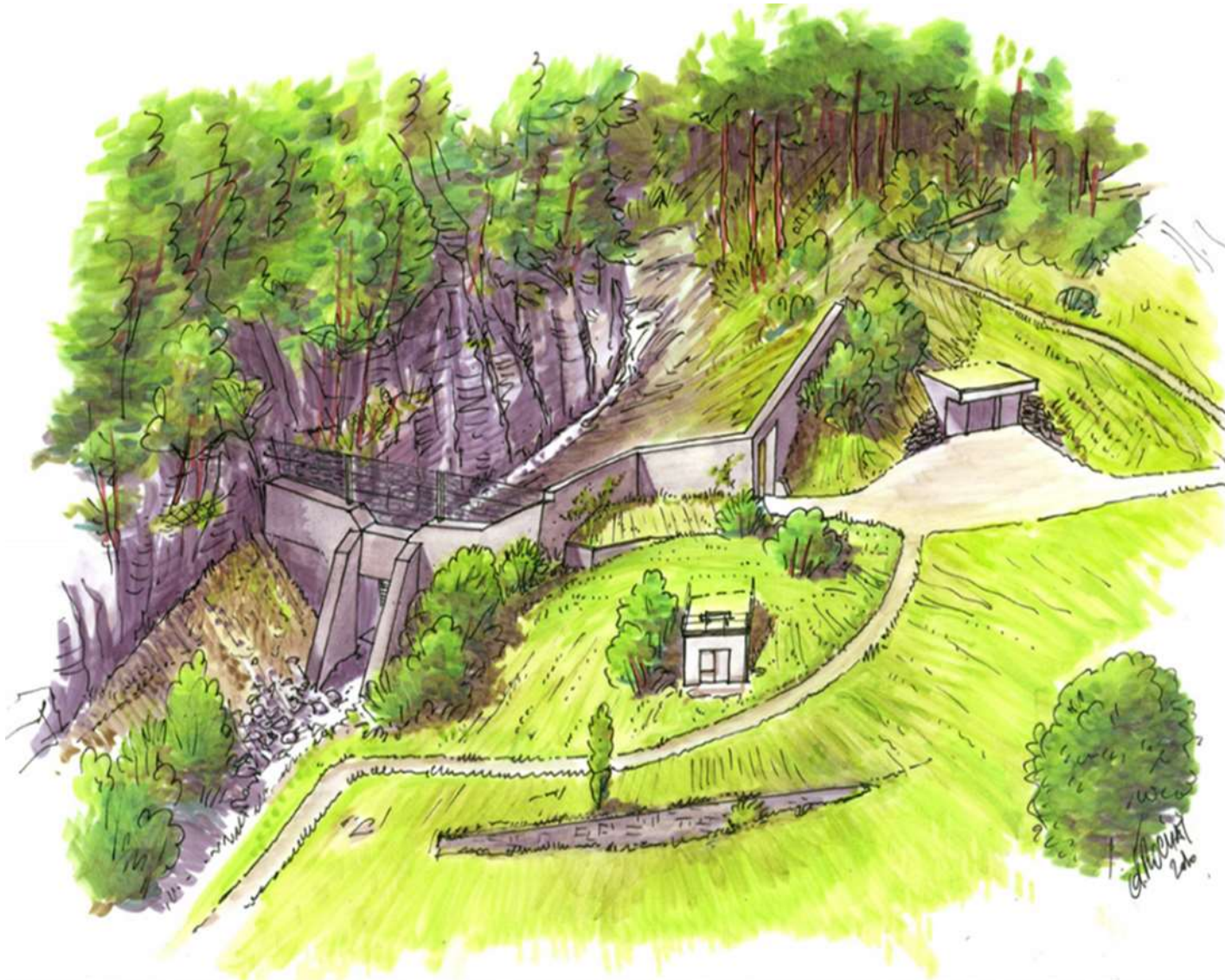


Richtlinie

Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

15.11.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Ziel und Zweck	3
1.2	Adressaten und rechtliche Bedeutung	3
1.3	Projekttypen	3
1.4	Änderungen für die Programmperiode 2020–2024	4
2.	Geltungsbereich	4
3.	Grundlagen	5
3.1	Rechtsgrundlagen.....	5
3.2	Grundlagen Bund.....	5
3.3	Grundlagen Kanton.....	5
4.	Finanzierungsmodelle/Projektkategorien	6
5.	Hochwasserschutzprojekte	6
5.1	Grundbeitrag und Zusatzbeiträge	6
5.2	Instandstellungsprojekte	8
6.	Revitalisierungsprojekte	8
6.1	Grundbeitrag und Zusatzbeiträge	8
6.2	Anforderungen und ergänzende Leistungen	10
6.2.1	Leistungen Ausdolung/Gewässerraum	10
6.2.2	Leistung Nutzen für Natur und Landschaft.....	10
6.2.3	Weitere Leistungen	11
7.	Kombiprojekte	11
7.1	Grundbeitrag und Zusatzbeiträge	11
7.2	Anforderungen und ergänzende Leistungen	13
7.3	Mehrleistungen	14
8.	Mindestanforderungen für Beiträge an Wasserbauprojekten	14
	Anhang A Anforderungen an Mehrleistungen	15

Impressum

Prozessverantwortung: Bereichsleitung Wasserbau im Dienstleistungszentrum des Tiefbauamts - Hansjürg Wüthrich
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Ziel und Zweck

Die Richtlinie definiert den Rahmen für die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an Wasserbauprojekten Dritter im Kanton Bern für die Programmperiode 2020–2024. Dieser Rahmen bildet das kantonale Beitragsmodell für die Programmperiode 2020–2024.

Weiter definiert die Richtlinie die Einnahme von Bundesbeiträgen aus den Programmvereinbarungen an den Kanton für Wasserbauprojekte Dritter und für Wasserbauprojekte des Kantons.

Das Beitragsmodell gelangt sinngemäss auch bei der Bemessung des Kostenanteils der Gemeinden an Wasserbauprojekten des Kantons an der Aare zur Anwendung.

Wo erforderlich, erläutert die Richtlinie das Beitragsmodell pro Projekttyp.

1.2 Adressaten und rechtliche Bedeutung

Die Richtlinie richtet sich in erster Linie an die Projektleiterinnen und Projektleiter Wasserbau des Tiefbauamts. Die Richtlinie ist für sie verbindlich. Mit der Richtlinie wird sichergestellt, dass Beitragsgesuche Dritter für Wasserbauprojekte gemäss den gesetzlichen Grundlagen und – wo ein Beurteilungsrahmen besteht – nach den gleichen Kriterien beurteilt und bearbeitet werden.

In zweiter Linie dient die Richtlinie den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden als Information über die Beiträge von Bund und Kanton für Wasserbauprojekte und für die Einreichung ihrer Beitragsgesuche.

1.3 Projekttypen

Aus der Betrachtung der Defizite werden folgende Projekttypen unterschieden:

- Hochwasserschutzprojekt (orange)
- Revitalisierungsprojekt (grün)
- Hochwasserschutzprojekt mit Revitalisierung (Kombiprojekt, gelb)



Abbildung 1 Projekttypen nach Defizitbetrachtung des BAFU

Hochwasserschutzprojekt*: Hochwasserschutzprojekte mit Defiziten in den Bereichen Sicherheit und Ökologie werden Kombiprojekte genannt

Die Projekttypen gemäss Abbildung 1 richten sich nach dem BAFU-Handbuch "Programmvereinbarungen im Umweltbereich" (Version 2018). Für Hochwasserschutzprojekte ist der Teil 6 "Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen" massgebend. Für Revitalisierungs- und Kombiprojekte ist der Teil 8 "Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen" massgebend.

1.4 Änderungen für die Programmperiode 2020–2024

In Zusammenhang mit den neuen Programmvereinbarungen "Schutzbauten Wasser" und "Revitalisierungen" für die Programmperiode 2020–2024 wird die bestehende Richtlinie "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern" vom 18. September 2015 angepasst und durch die vorliegende Version abgelöst.

Für Hochwasserschutzprojekte, für die Beiträge gemäss den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung (PV) im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen (Teil 6) ausgerichtet werden, sind in der Programmperiode 2020–2024 keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Programmperiode 2016–2019 zu vermerken. Änderungen geben sich einzig bei den Anforderungen an Mehrleistungen (siehe Anhang A).

Für Revitalisierungs- und Kombiprojekte, für die Beiträge gemäss den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen (Teil 8) ausgerichtet werden, sind die wichtigsten Änderungen:

- Revitalisierungsprojekt in Programmvereinbarung (PZ 2): neuer Bundesbeitrag für erhöhten Gewässerraum auf 60 % des Projektperimeters (LI 2.2.b)
- Hochwasserschutzprojekt mit Revitalisierung in Programmvereinbarung (PZ 3): neuer Bundesbeitrag für erhöhten Gewässerraum auf 60 % des Projektperimeters (LI 3.1.b) sowie Überlänge nur noch in Verbindung mit grossem oder mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft für (LI 3.2.a und 3.2.b)
- Einzelprojekt Revitalisierung (PZ 4): Änderungen analog Revitalisierungsprojekt in PV
- Einzelprojekt Hochwasserschutz mit Revitalisierung (PZ 5): Änderungen analog Hochwasserschutz mit Revitalisierung in PV

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie definiert den Rahmen für die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an Wasserbauprojekten Dritter im Kanton Bern für die Programmperiode 2020–2024. Sie ist sinngemäss auch für Wasserbauprojekte des Kantons (z. B. an der Aare) anwendbar.

Nicht Bestandteil dieser Richtlinie sind die Beurteilungen folgender Aspekte im Zusammenhang mit Kantonsbeiträgen im Wasserbau:

- Definition der anrechenbaren Kosten
- Definition Kostenanteile Dritter
- Beitragsberechtigung von Mehrkosten bei Kostenüberschreitungen von Wasserbauprojekten
- Beiträge an den Gewässerunterhalt
- Beiträge für Gefahrengrundlagen (z. B. Gefahrenkarte, Frühwarn- und Überwachungsanlagen, Schutzbautenkataster)
- Grundlagen Revitalisierung (insbesondere Wirkungskontrollen)

3. Grundlagen

3.1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich "Schutzbauten Wasser" 2020–2024
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich "Revitalisierungen" 2020–2024
- Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 36 ff.
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29 ff.

3.2 Grundlagen Bund

- Handbuch "Programmvereinbarungen im Umweltbereich" (Version 2018)
- Fachspezifische Erläuterung zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahregrundlagen (Teil 6)
- Fachspezifische Erläuterung zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen (Teil 8)
- Weitere Grundlagen BAFU
- Hochwasserschutz an Fließgewässern
- Handbuch EconoMe (5.0 oder aktuellere Version)
- Risikoanalyse bei gravitativen Naturgefahren (Band 1 und 2)
- Von der Risikoanalyse zur Massnahmenplanung

3.3 Grundlagen Kanton

- Risikostrategie Naturgefahren Kanton Bern - RRB Nr. 2632 vom 24. August 2005
- Geoportal des Kantons Bern
- Gewässerentwicklungskonzept Kanton Bern (GEKOB.E.2014) insb. strategische Planung Revitalisierung
- Fachordner Wasserbau
- RL Instandstellungsprojekte (ISP)

4. Finanzierungsmodelle/Projektkategorien

Bei der Finanzierung von Wasserbauprojekten ist zu unterscheiden zwischen Projekten in den Programmvereinbarungen (PV), ehemals als Projekte im Grundangebot bezeichnet, und Einzelprojekten (EP). Die Abgrenzung der beiden Finanzierungsmodelle bzw. Projektkategorien ist in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung "Schutzbauten und Gefahregrundlagen", Anhang A4 im Detail beschrieben und daher nicht Bestandteil dieser Richtlinie. Projekte in den Programmvereinbarungen (Projekt in PV) sind Projekte mit Baukosten bis CHF 5.0 Mio. ohne besonderen Aufwand. Bei Projekten in den Programmvereinbarungen wird der Bund nur bei Bedarf und bei Spezialfällen beigezogen. Die in den Kapiteln 5, 6 und 7 aufgeführten Beitragsanteile von Kanton und Bund werden in Form eines einzigen Kantonsbeitrages und nur vom Kanton zugesichert und ausbezahlt. Die Beitragsanteile des Bundes werden dem Kanton als Einnahmen verbucht. Die Richtlinie beschreibt die Beitragskriterien des Kantons.

Einzelprojekte sind Projekte mit Baukosten in der Regel über CHF 5.0 Mio., die komplexe und raumwirksame Massnahmen umfassen und verschiedene Interessen berühren. Diese müssen in der Regel auf Ebene Bund koordiniert werden. Für Einzelprojekte sichern Kanton und Bund ihre Beiträge separat zu. Dabei werden die Beitragskriterien von Kanton und Bund separat geprüft. Die Kriterien des Bundes finden sich in den jeweiligen fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung.

Beiträge (Summe der Beitragsanteile Kanton und Bund) für Wasserbauprojekte gemäss Abbildung 1 können wie folgt gewährt werden:

Hochwasserschutzprojekt	60 - 80 %
Instandstellungsprojekt	60 %
Revitalisierungsprojekt	50 - 95 %
Hochwasserschutzprojekt mit Revitalisierung (Kombiprojekt)	70 - 95 %

Der Gesamtbeitrag kann sich bei Projekten in den Programmvereinbarungen und bei Einzelprojekten aus drei Teilen zusammensetzen:

- Grundbeitrag
- Zusatzbeitrag für besonders wirksame Hochwasserschutzprojekte (insb. Mehrleistungen)
- Zusatzbeitrag für ökologische Leistungen (z. B. erhöhter Gewässerraum, Nutzen für Natur und Landschaft, Naherholung etc.)

In den folgenden Kapiteln wird das Beitragsmodell pro Projekttyp detailliert beschrieben.

Eine Aufteilung eines Projekts in mehrere Teilprojekte, die räumlich, zeitlich und konzeptionell eine Einheit bilden, ist nicht zulässig. Die Zuordnung von einzelnen Massnahmen innerhalb eines Projekts zu verschiedenen Projekttypen ist zulässig aber meist nicht sinnvoll.

Werden die Mehrleistungen gemäss dieser Richtlinie durch einen Wasserbaupflichtigen im Rahmen eines Projekts erbracht, so besteht ein Anrecht auf einen Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag bezieht sich auf die gesamten anrechenbaren Kosten des Projekts, auch wenn die zusätzlichen ökologischen Leistungen und/oder die Mehrleistungen nicht durch alle Projektteile erbracht werden.

5. Hochwasserschutzprojekte

5.1 Grundbeitrag und Zusatzbeiträge

Bei Hochwasserschutzprojekten beträgt der Kantonsanteil 25 % und der Bundesanteil 35 %. Der Grundbeitrag beträgt somit 60 %.

Der Grundbeitrag von 60 % kann bei besonders wirksamen Projekten mit Mehrleistungen sowohl bei Projekten in der PV als auch bei Einzelprojekten um maximal 20 % erhöht werden (siehe Abbildung 2). Bei Hochwasserschutzprojekten ist somit ein Gesamtbeitrag von 60 - 80 % möglich.

Das kantonale Anreizsystem der Zusatzbeiträge für Mehrleistungen entspricht dem System des Bundes. Im Kapitel 5.2 sind das kantonale Anreizsystem und die dazugehörigen Kriterien beschrieben.

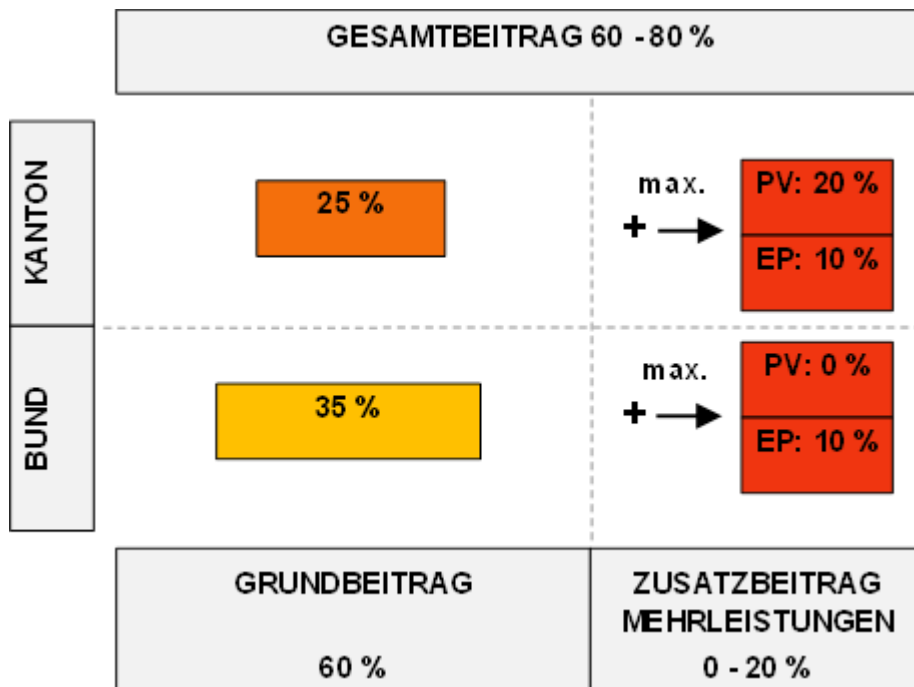


Abbildung 2 Grundbeitrag und Zusatzbeiträge bei Hochwasserschutzprojekten

- gelb Grundbeitrag Bund
- orange Grundbeitrag Kanton
- rot Zusatzbeitrag für Mehrleistungen

Wie in Kapitel 4 beschrieben, prüft bei Projekten in der PV nur der Kanton die Beitragskriterien. Dies gilt auch für die Mehrleistungen. Bei Hochwasserschutzprojekten werden die Zusatzbeiträge für Mehrleistungen nach einem einheitlichen System gewährt. Dabei werden bei Projekten in der PV die Zusatzbeiträge für Mehrleistungen vom Kanton verdoppelt, damit für Projekte in der PV und für Einzelprojekte gleich hohe Beiträge resultieren. Die Verdoppelung durch den Kanton ist erforderlich, weil der Bund bei Projekten in der PV keine Zusatzbeiträge gewährt. Damit können für beide Projektkategorien Zusatzbeiträge von maximal 20 % ausgerichtet werden.

Bei Einzelprojekten prüfen Kanton und Bund die Beitragskriterien für Mehrleistungen separat. Auf Ebene Kanton werden maximal 10 % Zusatzbeiträge gewährt.

Gemäss Art. 37a des kantonalen Gesetzes über Wasserbau und Gewässerunterhalt können für besonders wirksame Hochwasserschutzprojekte zusätzliche Beiträge gewährt werden.

Die dazu erforderlichen Mehrleistungen sind entweder zusätzliche Leistungen, die zur Erreichung der Grundanforderungen nicht erbracht werden müssen oder Leistungen, die zu einer überdurchschnittlichen Projektqualität führen. Die Mehrleistungen sind in allen Bereichen nach einheitlichen Kriterien klar messbar und somit objektiv. Der Grundbeitrag kann mit Mehrleistungen um maximal 20 % erhöht werden. In folgenden Bereichen können Zusatzbeiträge für Mehrleistungen gewährt werden:

Integrales Risikomanagement (IRM), planerische Massnahmen 2*3 % = 6 %

Integrales Risikomanagement (IRM), organisatorische Massnahmen 2*3 % = 6 %

Technische Aspekte 2*2 % = 4 %

Partizipative Planung 2*2 % = 4 %

Im Anhang A ist der entsprechende Auszug aus dem BAFU-Handbuch "Programmvereinbarung im Umweltbereich (Version 2018), fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen (Teil 6) abgebildet. Darin werden die Inhalte und Anforderungen der verschiedenen Mehrleistungen beschrieben.

Sind die Kriterien eines Bereichs bei einem Projekt bereits ohne Massnahmen erfüllt oder ist die Erfüllung eines Kriteriums aufgrund der Lage oder der Natur eines Projekts (z. B. Partizipation nicht erforderlich) nicht möglich oder nötig, so können Hochwasserschutzprojekte nicht mit Zusatzbeiträgen für Mehrleistungen gefördert werden.

Die kantonalen Beitragskriterien für Mehrleistungen sind identisch mit den Beitragskriterien des Bundes für Mehrleistungen.

Die Beiträge von Kanton und Bund für Hochwasserschutzprojekte werden als Investitionsbeiträge und gemäss aktuellem Kontierungsplan des Tiefbauamts verbucht.

5.2 Instandstellungsprojekte

Erfüllt ein Instandstellungsprojekt die technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen, können Kanton und Bund Beiträge gewähren. Entweder als Projekt in der Programmvereinbarung "Schutzbauten und Gefahrengrundlagen" (Programmziel 1, Grundangebot) oder bei sehr umfangreichen Instandstellungsarbeiten als Einzelprojekt. Der Kantonsanteil beträgt 25 %, der Bundesanteil 35 % der anrechenbaren Kosten. Damit wird ein Gesamtbeitrag von 60 % erreicht. Für Mehrleistungen werden keine Zusatzbeiträge gewährt.

Detaillierte Angaben zu Instandstellungsprojekten sind der TBA-Richtlinie "Instandstellungsprojekte (ISP)" festgehalten.

Die Beiträge von Kanton und Bund für Instandstellungsprojekte werden als Investitionsbeiträge in der Investitionsrechnung und gemäss aktuellem Kontierungsplan des Tiefbauamts verbucht.

6. Revitalisierungsprojekte

6.1 Grundbeitrag und Zusatzbeiträge

Bei Revitalisierungsprojekten beträgt der Kantonsanteil 15 % und der Bundesanteil 35 %. Der Grundbeitrag beträgt somit 50 %.

Der Grundbeitrag von 50 % kann mit ergänzenden, ökologischen Leistungen um maximal 45 % erhöht werden. Somit ist bei Revitalisierungsprojekten ein Gesamtbeitrag von 50 - 95 % möglich.

Die ergänzenden Leistungen entsprechen dabei den Leistungsindikatoren in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen (Ziffer 8.2.1 und 8.2.3). Die Qualität der Leistungen bzw. der Leistungsindikatoren sind in den fachspezifischen Erläuterungen und in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

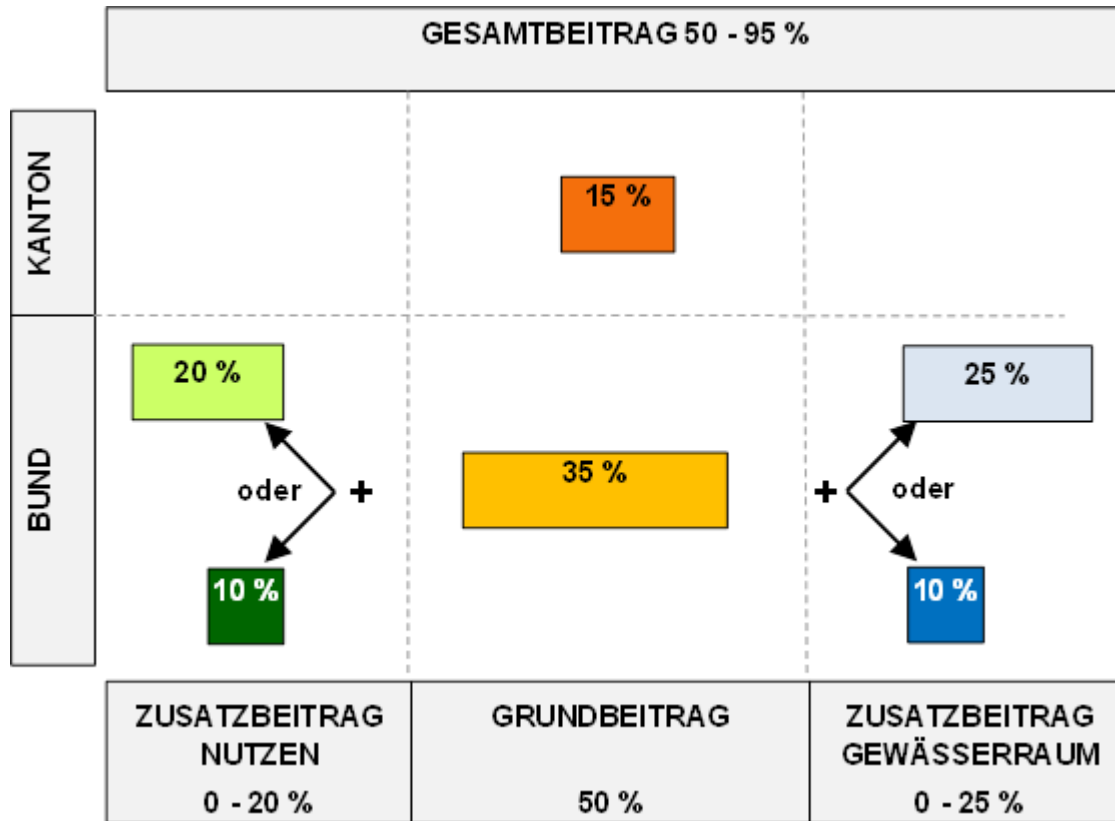


Abbildung 3 Grundbeitrag und Zusatzbeiträge bei Revitalisierungsprojekten

gelb Grundbeitrag Bund (LI 2.1)

orange Grundbeitrag Kanton

hellblau Zusatzbeitrag (LI 2.2.a) für "Gewässerraum mit Biodiversitätsbreite auf 80 % der Projektlänge" oder "Ausdolung kleine Gewässer"

dunkelblau Zusatzbeitrag (LI 2.2.b) für "Gewässerraum mit Biodiversitätsbreite auf 60 % der Projektlänge"

hellgrün Zusatzbeitrag (LI 2.3.a) für "grosser Nutzen für Natur und Landschaft", "stehende Gewässer", "Geschiebemassnahmen" oder "Schaffung von Kleingewässern"

dunkelgrün Zusatzbeitrag (LI 2.3.b) für "mittlerer Nutzen für Natur und Landschaft" oder "Naherholung"

Die Höhe der Zusatzbeiträge für ergänzende ökologische Leistungen richtet sich nach der Breite und Länge des revitalisierten Gewässerabschnittes, der Breite des erhöhten Gewässerraums, dem Nutzen der Massnahmen für Natur und die Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand und der Bedeutung für die Naherholung sowie der Qualität der Massnahmen.

Die Abbildung 3 zeigt den modularen Aufbau von Grundbeitrag und Zusatzbeiträgen. Ausgehend vom Grundbeitrag (gelb und orange) können Zusatzbeiträge für Leistungen in den Bereichen Gewässerraum (hell- und dunkelblau) und Nutzen (hell- und dunkelgrün) gewährt werden. In Abbildung 3 sind die Zusatzbeiträge pro Leistung dargestellt. Die Anforderungen an die Zusatzbeiträge in den Bereichen Gewässerraum und Nutzen werden in Kapitel 6.2. beschrieben.

Bei Revitalisierungsprojekten in der PV wird der Beitrag einzig durch den Kanton festgelegt und zugesichert.

Bei Einzelprojekten sichern Kanton und Bund ihre Beiträge separat zu. Dies gilt sowohl für den Grundbeitrag von 15 % (Kanton) bzw. 35 % (Bund) wie auch für alle Zusatzbeiträge für ergänzende Leistungen.

Gemäss Art. 37a des kantonalen Gesetzes über Wasserbau und Gewässerunterhalt ist der gesamte Beitragssatz für Revitalisierungsprojekte auf maximal 95 % begrenzt. Sowohl bei Projekten in der PV als auch bei Einzelprojekten ergäbe sich durch Kombination verschiedener Leistungen ein Beitragssatz über

95 %. Eine Überschreitung des gesetzlichen Maximalwerts ist grundsätzlich nicht zulässig. Einzig für "Härtefälle" kann der Regierungsrat den Beitragssatz in begründeten Fällen erhöhen. Es empfiehlt sich, die notwendige Plafonierung der Beitragssätze frühzeitig mit den Fachstellen von Kanton und Bund zu besprechen.

Die Beiträge von Kanton und Bund für Revitalisierungsprojekte werden als Betriebsbeiträge in der Erfolgsrechnung und gemäss aktuellem Kontierungsplan des Tiefbauamts verbucht.

6.2 Anforderungen und ergänzende Leistungen

6.2.1 Leistungen Ausdolung/Gewässerraum

Bei dieser Leistung können verschiedene Zusatzbeiträge gewährt werden. Sie beziehen sich alle auf den Gewässerraum. Die drei Leistungen können nicht kumuliert werden.

Ausdolung kleiner Gewässer (Abbildung 3, hellblau): Wird ein kleines Gewässer ausgedolt, so kann der Bundesanteil um 25 % erhöht werden. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 2.2.a gemäss Programmblatt (Ziffer 8.2.1) in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen.

Gewässerraum mit Biodiversitätsbreite (Abbildung 3, hell- und dunkelblau): Wird ein erhöhter Gewässerraum nach Biodiversitätsbreite auf 80 %, resp. 60 % der Länge des Gewässers im Projektperimeter ausgeschieden und entsprechend gestaltet, so kann der Bundesanteil um 25 % bzw. 10 % erhöht werden. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 2.2.a bzw. dem

LI 2.2.b gemäss Programmblatt (Ziffer 8.2.1) in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich "Revitalisierungen".

Der erhöhte Gewässerraum muss entweder auf mindestens 80 % (LI 2.2.a) oder auf mindestens 60 % (LI 2.2.b) der Länge des Gewässers im Projektperimeter vorliegen.

Gewässerraum mit Pendelband (Abbildung 3 nicht dargestellt): Wird bei einem Revitalisierungsprojekt ein erhöhter Gewässerraum nach Pendelbandbreite ausgeschieden, so kann der Bundesanteil um weitere 15 % erhöht werden. Diese zusätzliche Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 2.2.c gemäss Programmblatt (Ziffer 8.2.1) in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen.

6.2.2 Leistung Nutzen für Natur und Landschaft

Bei dieser Leistung können zwei verschiedene Zusatzbeiträge gewährt werden. Sie beziehen sich auf die Lage des Projektperimeters. Die beiden Leistungen können nicht kumuliert werden.

Grosser Nutzen (Abbildung 3, hellgrün): Weist das Revitalisierungsprojekt einen grossen Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand aus (gemäss der 80-Jahres-Karte der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung), so kann der Bundesanteil um 20 % erhöht werden. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 2.3.a gemäss Programmblatt (Ziffer 8.2.1) in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen.

Mittlerer Nutzen (Abbildung 3, dunkelgrün): Weist das Revitalisierungsprojekt einen mittleren Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand aus (gemäss der 80-Jahres-Karte der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung), so kann der Bundesbeitrag um 10 % erhöht werden. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 2.3.b gemäss Programmblatt (Ziffer 8.2.1) in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen.

6.2.3 Weitere Leistungen

Neben den in Kapitel 6.2.1 und 6.2.2 beschriebenen Leistungen zu den Bereichen Raum und Nutzen für Natur und Landschaft können für folgende Leistungen Zusatzbeiträge gewährt werden. Die Leistungen können nicht kumuliert werden.

- Uferrevitalisierung stehender Gewässer (20 %, LI 2.3.a, in Abbildung 3 hellgrün)
- Einzelne Geschiebemaßnahmen (20 %, LI 2.3.a, in Abbildung 3 hellgrün)
- Schaffung von Kleingewässern (20 %, LI 2.3.a, in Abbildung 3 hellgrün)

Ergänzend kann für Projekte, die für die Naherholung bedeutend sind, ein Zusatzbeitrag gewährt werden. Diese Leistung kann mit anderen ergänzenden Leistungen kumuliert werden. Der Zusatzbeitrag für "Naherholung" kann jedoch nur für maximal 10 % der Projekte im Kanton gewährt. Die Auswahl dieser Projekte ist Sache des Kantons und wird durch das Tiefbauamt koordiniert.

- Besondere Förderung der Naherholung (10 %, LI 2.3.b, in Abbildung 3 nicht dargestellt)

Die erläuternden Ausführungen zu den Beitragskriterien sind den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen zu entnehmen (Ziffer 8.2.1 und 8.2.3).

7. Kombiprojekte

7.1 Grundbeitrag und Zusatzbeiträge

Bei Kombiprojekten beträgt der Kantonsanteil 25 % und der Bundesanteil 35 %. Der Grundbeitrag beträgt somit 60 %.

Der Grundbeitrag von 60 % muss mit ökologischen Leistungen zur räumlichen Ausdehnung (erhöhter Gewässerraum oder Überlänge mit Nutzen für Natur und Landschaft) ergänzt werden, damit ein Kombiprojekt vorliegt. Der Beitrag kann mit ergänzenden, ökologischen Leistungen um maximal 35 % erhöht werden. Bei den Mehrleistungen ist eine Erhöhung des Beitrages von maximal 10 % möglich. Somit ist bei Kombiprojekten ein Gesamtbeitrag von 70 - 95 % möglich.

Die ergänzenden Leistungen entsprechen dabei den Leistungsindikatoren in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierung (Ziffer 8.2.1 und 8.2.3). Die Qualität der Leistungen (inkl. 80/20-Regel) bzw. der Leistungsindikatoren wird in den fachspezifischen Erläuterungen und in den folgenden Kapiteln beschrieben.

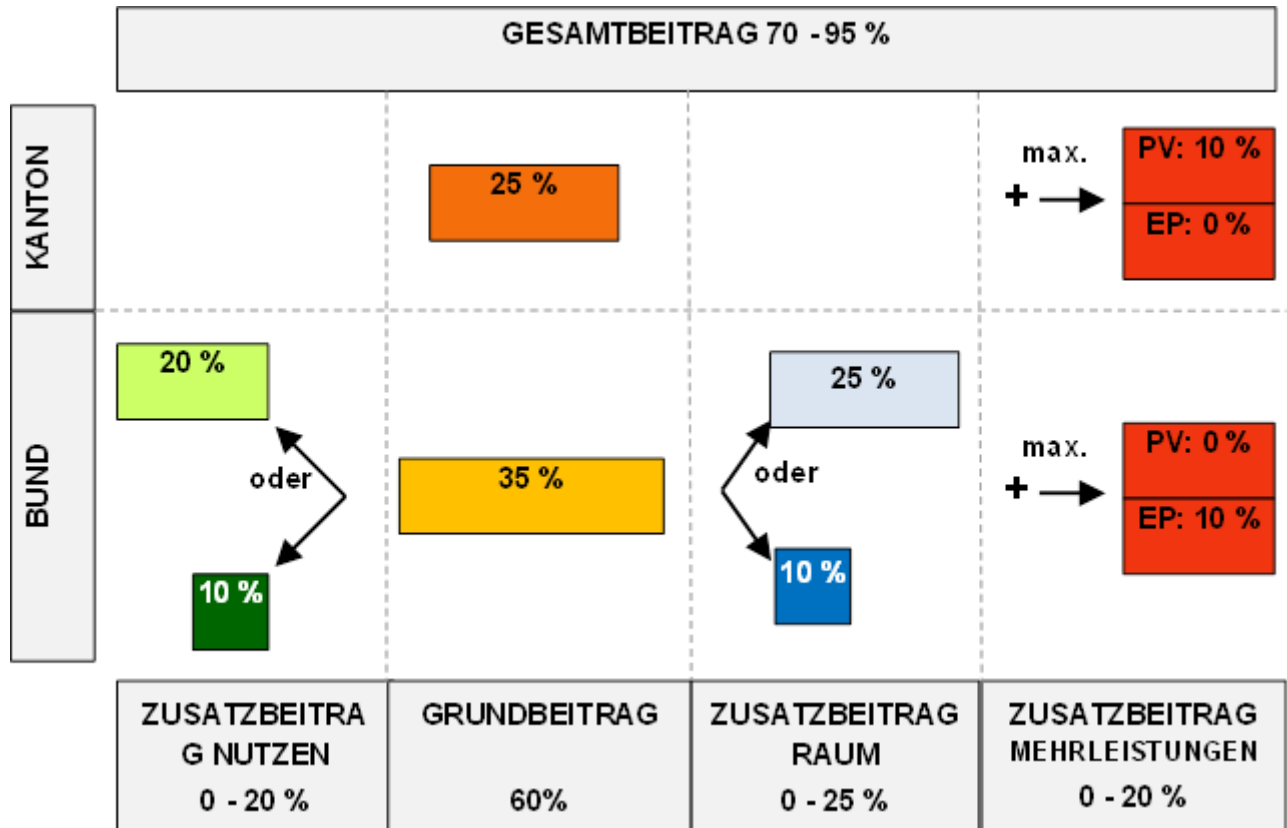


Abbildung 4 Aufbau der Beitragszusammensetzung bei Kombiprojekten

gelb	Grundbeitrag Bund
orange	Grundbeitrag Kanton
hellblau	Zusatzbeitrag (LI 3.1.a) für "erhöhter Gewässerraum auf 80 % des Projektperimeters"
dunkelblau	Zusatzbeitrag (LI 3.1.b) für "erhöhter Gewässerraum auf 60 % des Projektperimeters"
hellgrün	Zusatzbeitrag (LI 3.2.a) für "grosser Nutzen für Natur und Landschaft"
dunkelgrün	Zusatzbeitrag (LI 3.2.b) für "mittlerer Nutzen für Natur und Landschaft" oder "Naherholung"
rot	Zusatzbeitrag für Mehrleistungen

Die Höhe der Zusatzbeiträge für ergänzende Leistungen richtet sich nach der Breite und Länge des revitalisierten Gewässerabschnitts, der Breite des erhöhten Gewässerraums, dem Nutzen der Massnahmen für Natur und die Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand und der Bedeutung für die Naherholung sowie der Qualität der Massnahmen.

Die Abbildung 4 zeigt den modularen Aufbau von Grundbeitrag und Zusatzbeiträgen. Ausgehend vom Grundbeitrag (gelb und orange) können Zusatzbeiträge für Leistungen in den Bereichen Gewässerraum (hell- und dunkelblau), Nutzen (hell- und dunkelgrün) sowie für Mehrleistungen (rot) gewährt werden. In Abbildung 4 sind die Zusatzbeiträge pro Leistung und für Mehrleistungen dargestellt. Die Anforderungen an die Zusatzbeiträge in den Bereichen Gewässerraum und Nutzen für Natur und Landschaft sind in Kapitel 7.2 beschrieben. Die Anforderungen an Mehrleistungen sind in Kapitel 7.3 beschrieben.

Bei einem Projekt in der PV wird der Beitrag einzig durch den Kanton festgelegt und zugesichert.

Bei einem Einzelprojekt sichern Kanton und Bund ihre Beiträge separat zu. Dies gilt sowohl für den Grundbeitrag von fix 25 % (Kanton) bzw. 35 % (Bund) wie auch für alle Zusatzbeiträge für ergänzende ökologische Leistungen und Mehrleistungen.

Gemäss Art. 37a des kantonalen Gesetzes über Wasserbau und Gewässerunterhalt ist der gesamte Beitragssatz für Kombiprojekte auf maximal 95 % begrenzt. Sowohl bei Projekten in den PV als auch bei Einzelprojekten ergäbe sich durch Kombination verschiedener Leistungen ein Beitragssatz von über

95 %. Eine Überschreitung des gesetzlichen Maximalwerts ist grundsätzlich nicht zulässig. Einzig für "Härtefälle" kann der Regierungsrat den Beitragssatz in begründeten Fällen erhöhen. Es empfiehlt sich, die notwendige Plafonierung der Beitragssätze frühzeitig mit den Fachstellen von Bund und Kanton zu besprechen.

Die Beiträge von Kanton und Bund für Kombiprojekte werden als Investitionsbeiträge in der Investitionsrechnung und gemäss aktuellem Kontierungsplan des Tiefbauamts verbucht.

7.2 Anforderungen und ergänzende Leistungen

Hochwasserschutz- und Kombiprojekte unterscheiden sich grundsätzlich in der Defizitbetrachtung. Während ein Hochwasserschutzprojekt in erster Linie Sicherheitsdefizite behandelt, greift ein Kombiprojekt zusätzlich Massnahmen im Bezug der ökologischen Defizite auf. Diese ergänzenden ökologischen Leistungen werden nachfolgend als "erhöhter Gewässerraum" (vormals "Überbreite"), "Überlänge" und "Nutzen für Natur und Landschaft" bezeichnet.

Erhöhter Gewässerraum (Abbildung 4, hellblau und dunkelblau): Wird wie beim PZ 3 (siehe Kapitel 6.3) ein erhöhter Gewässerraum auf 80 % bzw. 60 % der Länge des Gewässers im Projektperimeter ausgeschieden und gestaltet, kann der Bundesanteil um 25 % bzw. 10 % erhöht werden. Der Bundesanteil erhöht sich so auf 60 % bzw. 45 %. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 3.1.a bzw. dem Leistungsindikator (LI) 3.1.b der fachspezifischen Erläuterung zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen.

Weist das Kombiprojekt mit erhöhtem Gewässerraum einen grossen bzw. mittleren Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand aus (gemäss 80-Jahres-Karte der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung), kann der Bundesanteil um 20 % bzw. 10 % erhöht werden. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 3.2.a bzw. dem Leistungsindikator (LI) 3.2.b der fachspezifischen Erläuterung zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen.

Überlänge (Abbildung 4, hellgrün und dunkelgrün): Wird ein Hochwasserschutzperimeter in einem Abschnitt mit grossem oder mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft (gemäss 80-Jahres-Karte der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung) aus ökologischen Gründen um einen signifikanten Anteil (80/20-Regel) verlängert und das Gewässer entsprechend gestaltet, kann für dieses Projekt der Bundesanteil um 20 % (in Abschnitten mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft) bzw. um 10 % (in Abschnitten mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft) erhöht werden. Der Bundesanteil erhöht sich somit auf 55 % bzw. 45 %. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 3.2.a bzw. dem Leistungsindikator (LI) 3.2.b der fachspezifischen Erläuterung zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen. Bei Gewässern, welche gemäss der 80-Jahres-Karte der strategischen Revitalisierungsplanung weder grossen noch mittleren Nutzen für Natur und Landschaft aufweisen, können keine Zusatzbeiträge für Überlänge geltend gemacht werden.

Werden in Gewässerabschnitten mit grossem oder mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft beide Leistungen "erhöhter Gewässerraum" und "Überlänge" erfüllt, erfolgt die Beitragserhöhung gemäss "erhöhtem Gewässerraum". Eine Kumulation der beiden Leistungen ist nicht möglich. Wird weder "erhöhter Gewässerraum" noch "Überlänge mit grossem oder mittlerem Nutzen" erbracht, handelt es sich nicht um ein Kombiprojekt.

Ergänzend kann für Projekte, die für die Naherholung bedeutend sind, ein Zusatzbeitrag gewährt werden. Diese Leistung kann mit anderen ergänzenden Leistungen kumuliert werden. Der Zusatzbeitrag für "Naherholung" kann jedoch nur für maximal 10 % der Projekte im Kanton gewährt. Die Auswahl dieser Projekte ist Sache des Kantons und wird durch das Tiefbauamt koordiniert.

– Besondere Förderung der Naherholung (10 %, LI 2.3.b, in Abbildung 4 nicht dargestellt)

Die erläuternden Ausführungen zu den Beitragskriterien sind den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen zu entnehmen (Ziffer 8.2.1 und 8.2.3).

7.3 Mehrleistungen

Die Kriterien des Mehrleistungssystems (Kanton und Bund) werden im Kapitel 5.2 und im Anhang A beschrieben (Abbildung 4, rot).

8. Mindestanforderungen für Beiträge an Wasserbauprojekten

Die Mindestanforderungen für Wasserbauprojekte sind in den fachspezifischen Erläuterungen des Handbuchs "Programmvereinbarungen im Umweltbereich" (Version 2018) festgelegt:

- Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen (Teil 6)
- Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen (Teil 8)

Anhang A Anforderungen an Mehrleistungen

Auszug aus den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen(Teil 6), Anhang:

A9 Mehrleistungen

Das Anreizmodell gilt für Einzelprojekte, die vom Bund separat verfügt werden und nicht Bestandteil der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton sind. Die Mehrleistungen können in drei Modulen (integrales Risikomanagement: 2×3 %, technische Aspekte: 2 %, partizipative Planung: 2 %) erbracht werden. Einzelprojekte, die in allen drei Bereichen die Anforderungen des Bundes für Mehrleistungen erfüllen, erhalten einen 10 % höheren Bundesbeitrag.

Um zusätzliche Bundesbeiträge zu beptragen, muss der Kanton im technischen Bericht, der mit dem Projektgesuch beim BAFU eingereicht wird, die Erfüllung jedes Kriteriums nachweisen. Bei der Projekteingabe müssen dabei jeweils alle Kriterien eines Bereichs erfüllt sein, damit die Mehrleistungen anerkannt werden können (Ausnahme: IRM).

A9-1 Integrales Risikomanagement (IRM)

Die Umsetzung des integralen Risikomanagements wird anhand eines **gemeindebezogenen Kriteriensets** beurteilt. Organisatorische und planerische Massnahmen (Warnung und Nutzungsplanung) liegen im direkten Einflussbereich der Gemeinden. Die Beurteilung des integralen Risikomanagements stützt sich auf das Reporting zu den Gefahrengrundlagen, die Notfallplanung und die Unterhaltsregelung.

Die Kriterien werden in zwei Gruppen zusammengefasst. In der ersten Gruppe sind die Kriterien zu den planerischen Massnahmen enthalten. Sind sie alle auf Gemeindeebene erfüllt, erhält das Projekt zusätzliche 3 % Bundesbeiträge. In der zweiten Gruppe sind die Kriterien zu den organisatorischen Massnahmen zusammengefasst. Wenn sie für den beurteilten Prozess erfüllt sind, erhält das Projekt weitere 3 % Bundesbeiträge.

Für die Abgeltung von zusätzlich 6 % Bundesbeiträgen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tab. 36

Kriterien zur Bewertung des integralen Risikomanagements

Kriterien zu den planerischen Massnahmen	Punkte*
Ereigniskataster ist nachgeführt	1/0
Die Gefahrenkarten bzw. Risikoanalysen aller relevanten Prozesse sind erstellt	1/0
Die Revision der Nutzungsplanung mit Berücksichtigung der Gefahrenkarten ist umgesetzt (bei Verkehrsträgern nicht relevant!)	1/0
Kriterien zu den organisatorischen Massnahmen	
Für die relevanten Prozesse besteht eine Interventionsplanung	1/0
Die Umsetzung der Interventionsplanung ist geregelt	1/0
Es besteht ein Schutzbautenmanagement	1/0
Total	Max. 6 (bzw. 5)

* 1 = JA, 0 = NEIN

Präzisierungen betreffend Kriterien zu den planerischen Massnahmen:

- *Ereigniskataster*: Die historischen Ereignisse sind im technischen Bericht dokumentiert und in einer vom Kanton oder Bund («StorMe») geführten Datenbank jederzeit einsehbar.
- *Gefahrenkarten und Risikoanalysen*: Ein Exemplar der zum Zeitpunkt des Subventionsantrages aktualisierten Gefahrenkarte vor Massnahmen für alle massgebenden Prozesse ist entweder im Projektdossier vorhanden oder der Verweis auf deren Ablage ist angegeben.
- *Revision Nutzungsplanung*: Bei der Revision der Nutzungsplanung muss die zum betreffenden Zeitpunkt aktuelle Gefahrenkarte berücksichtigt werden. Die Nutzungsanpassung ist umgesetzt. Ein entsprechender Beschluss der Gemeindebehörden liegt vor.
- *Interventionsplanung (I)*: Für jeden relevanten Prozess besteht eine detaillierte Interventionsplanung basierend auf den aktuellen Gefahrengrundlagen. Die Interventionsplanung ist Teil der Notfallplanung der betroffenen Gemeinde/Region. Sie beinhaltet unter anderem spezifische Ablaufschemata mit Interventionskriterien, Interventionskarten, ausformulierte Aufträge und entsprechende Ressourcenübersichten.
- *Umsetzung der Interventionsplanung (II)*: Für die Umsetzung der Interventionsplanung besteht ein Ausbildungskonzept, das aufzeigt, wie mit allen Beteiligten die Einführung und die regelmässige Ausbildung inkl. Aktualisierung der Interventionsplanung geregelt wird. Mit der Umsetzung der Interventionsplanung ist eine kompetente Person betraut.

- *Schutzbautenmanagement (III)*: Die Gemeinde (ev. Bauherrschaft) verfügt über ein Schutzbautenmanagement, welches folgende Punkte regelt: Eigentum und Unterhaltungspflicht, unterhaltungspflichtige Stelle bzw. Organisationseinheit, Aus- und Weiterbildung der Unterhaltungspflichtigen, Unterhalts- und Inspektionsturnus, Aufsicht und Dokumentation der Schutzbauten.

A9-2 Technische Aspekte

Für die Abgeltung von zusätzlich 2 % Bundesmitteln muss folgendes Kriterium erfüllt sein:

Tab. 37

Kriterien zur Beurteilung der technischen Projektqualität

Kriterien technische Projektqualität	Punkte*
Die Auswirkungen eines Überlastfalls sind analysiert, der Umgang mit dem Überlastfall ist optimiert, die Massnahmen sind im Projekt dargestellt.	1/0
Total	Max. 1

* 1 = JA, 0 = NEIN

- *Überlastfall*: Im Projekt sind die Auswirkungen einer Überlastung des Systems aufgezeigt (Überlastfallszenarien, Verhalten der einzelnen Bauwerke und des Systems, Versagensszenarien, Fliesswege/Prozessflächen). Es wird dargestellt, wie mit dem Überlastfall umgegangen wird, und alle Massnahmen, inkl. raumplanerischer und organisatorischer, die eine zusätzliche Risikoreduktion bewirken, sind optimiert und beschrieben.

Bemerkungen

Sowohl für Hochwasserschutzprojekte als auch für Schutzbauten im forstlichen Bereich sind Überlastfallszenarien (z. B. beim Hochwasser in der Regel Extremereignis) auszuarbeiten. Die Auswirkungen dieser Szenarien auf die Gefährdung und das Risiko (z. B. mittels «EconoMe-Berechnungen für Extremereignis nach Massnahmen) sind aufzuzeigen. Aufgrund der unterschiedlichen Prozesse muss beim Umgang mit dem Überlastfall und bei den konkreten Massnahmen zwischen Hochwasserschutzprojekten und Schutzbauten im forstlichen Bereich differenziert werden.

- *Schutzbauten nach WBG*: Im Wasserbau spielt die Systemsicherheit eine wichtige Rolle. Die Schutzmassnahmen sollen derart konzipiert werden, dass die Bauwerke und die Umgebung bei einer Überlastung gutmütig reagieren (kein Kollaps) und die Einwirkung geordnet abgeleitet wird, das heisst die Restrisiken sollen möglichst reduziert werden. Es soll zusätzlich die Optimierung der Massnahmen (planerisch, organisatorisch und baulich) für die Bewältigung des Überlastfalls dargestellt sein.

A9-3 Partizipative Planung

Für die Abgeltung von zusätzlich 2 % Bundesmitteln müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tab. 38

Kriterien zur Beurteilung des partizipativen Planungsprozesses

Kriterien partizipativer Planungsprozesse	Punkte*
Eine Akteuranalyse und eine Analyse der vertretenen Interessen und der massgebenden öffentlichen Werte zu Beginn des Projekts ist erfolgt.	1/0
Die Bevölkerung wurde vor dem Auflageverfahren umfassend über die Defizite des IST-Zustandes sowie die Ziele und Massnahmen des Projekts informiert.	1/0
Die Ziele wurden unter Einbezug der Akteure definiert.	1/0
Massnahmenvarianten und Handlungsspielräume wurden mit Akteuren diskutiert, die stark betroffen sind und grosses Einflusspotenzial aufweisen.	1/0
Total	Max. 4

* 1 = JA, 0 = NEIN

Präzisierungen

- *Akteuranalyse und Analyse der vertretenen Interessen und der massgebenden öffentlichen Werte:* Um die betroffenen Akteure zu analysieren, müssen die Akteure einerseits identifiziert und andererseits hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Einflusspotenzials klassifiziert werden. Zudem sind die durch die Akteure vertretenen Interessen und deren Zusammenhang (Synergien/Zielkonflikte) zu analysieren. Anhand einer Checkliste sind die massgebenden öffentlichen Werte, deren Indikatoren und deren Umsetzung im Projekt zu identifizieren.
- *Information der Bevölkerung:* Eine breite und transparente Informationsstrategie bildet die Grundlage für ein erfolgreiches Projekt. Dabei ist wichtig, die Bevölkerung umfassend über die Defizite des IST-Zustands, die Ziele des Projekts und der geplanten Massnahmen zu informieren.
- *Zieldefinition:* Die Zieldefinition ist die Grundlage für die Massnahmenplanung. Ziele werden in einem ersten Schritt vom Projektteam definiert und anschliessend mit den Zielen der Akteure abgestimmt. So können mögliche Konflikte frühzeitig identifiziert werden.
- *Variantendiskussion:* Damit ein Projekt möglichst konfliktfrei und ohne Verzögerungen realisiert werden kann, müssen nicht nur die Ziele, sondern auch die verschiedenen Massnahmenvarianten und der entsprechende Handlungsspielraum zur Zielerreichung diskutiert werden. Dabei müssen zumindest die stark betroffenen Akteure und jene mit grossem Einflusspotenzial berücksichtigt werden.

Bemerkungen

Zum Zeitpunkt des Subventionsentscheids ist der partizipative Prozess grösstenteils abgeschlossen. Die Ausführung der einzelnen Massnahmen muss in den Projektunterlagen dokumentiert sein, sodass auch die Qualität des Prozesses beurteilt werden kann. Für die Durchführung verantwortlich sind meistens die Gemeindebehörden unter Mitwirkung der kantonalen Fachstellen; Teilaspekte können auch durch die projektierenden Büros ausgeführt werden.